

Organisationsverordnung

**Einwohnergemeinde
Rütschelen**



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Gemeinderat	3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	3
Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
Ressorts	6
Kommissionen	7
Verwaltung.....	8
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	9
Allgemeines.....	9
Unterschriftsberechtigung	9
Eingehen von Verpflichtungen.....	9
Anweisung zur Zahlung.....	10
Erlass von Verfügungen	10
Berichtswesen.....	11
Schlussbestimmung	11
Anhang I.....	12
Gliederung.....	12
Anhang II.....	14
Abteilungen	14
Anhang III.....	15
Abteilungen	15
Auflagezeugnis	16

Organisationsverordnung (OgV)

Einwohnergemeinde Rüschelen

Die Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Anhang I und II),b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder,c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren),d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,f) die Anweisungsbefugnis,g) die Unterschriftsberechtigung. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>

Präsidualverfügungen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>
----------------------	--

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Montag.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.</p>
Einberufung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Donnerstag vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>

Einladung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 10</p> <p>¹ Akten betreffend die zu behandelnden Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeindegeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 2 Tagen widerspricht.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>

Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <p>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr,</p> <p>b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p>Art. 16</p> <p>¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll nach Art. 91 OGR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindegeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit und namentlich die Medien gemäss Informationskonzept über behandelte Geschäfte.</p> <p>² Bei Krisen- und aussergewöhnlichen Situationen kommt das Krisenhandbuch zur Anwendung.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 19</p> <p>Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>
Ressorts	
Allgemeines	<p>Art. 20</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.</p>

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, öffentliche Sicherheit, Landwirtschaft
- b) Finanzen, Steuern, Liegenschaften, Strassen
- c) Bau, Planung
- d) Soziales, Bildung, Kultur
- e) Ver- und Entsorgung.

Zuweisung

Art. 22

¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I .

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24

¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Entscheidbefugnis, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang III.

Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann für die Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38ff.GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 28 ¹ Die Präsidenten der ständigen und nichtständigen Kommissionen sind von Amtes wegen die zuständigen Ressortvorsteher Gemeinderat.</p> <p>² Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p> <p>³ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Die Kommissionen können das Sekretariat der Verwaltung übertragen.</p> <p>³ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>

Verwaltung

Aufgabe	<p>Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
---------	---

Organisation	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiberei - Finanzverwaltung. <p>² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbe- fugnisse werden im Anhang II geregelt.</p>
Leitung	<p>Art. 34</p> <p>Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.</p>
Aufsicht	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorstehern.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.</p>

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	<p>Art. 36</p> <p>¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen. <p>² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und gemäss Anhang I und II.</p>
------------------------	--

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	<p>Art. 37</p> <p>Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.</p>
Gemeinderat und Kom- missionen	<p>Art. 38</p> <p>Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.</p>

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	<p>Art. 39</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über be- schlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.</p>
------------------------	---

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.
-----------------	---

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
-----------	---

Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
------------------------------	---

Anweisung	Art. 43 Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 42 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
-----------	---

Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).
---------	---

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	--

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	<p>Art. 46</p> <p>¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.</p> <p>² Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form</p> <ul style="list-style-type: none">a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowiec) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40). <p>³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.</p>
Besondere Vorkommnisse	<p>Art. 47</p> <p>Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.</p>

Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<p>Art. 48</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p>
---------------	--

Die vorliegende Organisationsverordnung ist vom Gemeinderat am 05.03.2018 beraten und beschlossen worden. Sie tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

Stefan Herrmann Christine Hofer

Soziales Bildung Kultur	<ul style="list-style-type: none"> – Soziales – Vormundschaft – Kinderschutz – Stiftung Paul Wälchli – Bildung/Erziehung – Kultur 		Gemeindeschreiberei
Ver- und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> – Wasserversorgung – Abwasserentsorgung – Abfallentsorgung – Altlasten – Hydrantennetz, Löschreserven, Trinkwasserversorgung in Notlagen – weitere in den Bereich der Ver- und Entsorgung fallende Aufgaben 	Kommission Ver- und Entsorgung	Gemeindeschreiberei - Brunnenmeister - Verantwortlicher Wasserbezugsorte zu Löschzwecken

Abteilungen

Gemeindeschreiberei	
Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft
Leiter	Gemeindeschreiber
Mitarbeiter	2
Verfügbungsbefugnisse	Gemäss Pflichtenheft
Ausgabenbefugnisse	Budgetkredite, im Einzelfall CH 1'000.00
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Angestellte
Stellvertretung	Angestellte

Finanzverwaltung	
Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft
Leiter	Finanzverwalter
Mitarbeiter	1
Verfügbungsbefugnisse	Gemäss Pflichtenheft
Ausgabenbefugnisse	Budgetkredite, im Einzelfall CHF 1'000.00
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	Gemeindeschreiber

Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Rütshelen hat die vorstehende Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Rütshelen im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 17 vom 26.04.2018 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht. Ausserdem lag die Organisationsverordnung während 30 Tagen, vom 26.04.2018 bis 25.05.2018, im Büro der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Während der Auflagefrist und bis zum Ablauf der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütshelen, 02.07.2018

Die Gemeindeschreiberin

Christine Hofer